

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Trachtenkulturzentrum Holzhausen e.V.“  
Das Trachtenkulturzentrum umfasst derzeit das Trachtenmuseum mit Archiv, das Jugendbildungshaus mit Zeltplatz und das Veranstaltungshaus.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holzhausen, Gem. Geisenhausen, Lkr. Landshut und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Der Gerichtsstand ist Landshut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist vorrangig die Förderung eines bayerischen Trachtenarchivs und einer ständigen Ausstellung zeitgemäßer und historischer bayerischer Trachten im Trachtenkulturzentrum, um bodenständige Sitten, Gebräuche und Trachten zu erhalten, dafür die Jugend zu begeistern und Unterlagen für bodenständigen Volkstanz, Volksmusik und Laienspiel weiterzugeben.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist ein Zweckbetrieb zur „Förderung der Heimatpflege“ in Zusammenarbeit mit den Behörden und der auf diesem Gebiet sonst tätigen Vereine und Körperschaften.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch das Sammeln von Archivunterlagen, Trachten, Trachtenstücken, Trachtenschmuck und anderer dazu passender Gegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins geeignet sind. Weiterhin soll der Satzungszweck durch die Einholung von Spenden und Zuschüssen, die dem vorgenannten Zweck dienen, erreicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Förderung der Errichtung eines Archivs und eines Trachtenkulturmuseums ist auch unter „Zweck und Aufgaben“ in der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. festgeschrieben. Der Förderverein dient dazu, diesen Aufgabenzweck zu verwirklichen und zur Unterhaltssicherung dieses Vorhabens beizutragen. Die Schaffung einer ständigen Trachtenausstellung soll den Zweck verfolgen, die große Vielfalt an Trachten in Bayern darzustellen und die Erinnerung an frühere Trachten zu erhalten. Die Tracht soll in ihrer Gesamtheit, aber auch in ihren Einzelheiten dargestellt werden. Die Lebendigkeit der Tracht in der heutigen Zeit soll unter Beweis gestellt und auf die Bedeutung des Trachtenwesens hingewiesen werden. Aufgezeigt werden soll dabei die Geschichte der Trachtenvereine, ihrer Gauverbände und des Bayerischen Trachtenverbandes, das heimische Brauchtum, das Volkslied und die Volksmusik und deren Verbundenheit mit der Heimat und ihrer Kultur.

Das Zusammenwirken mit anderen Trachtenverbänden wird angestrebt, wie auch die Zusammenarbeit und Unterstützung z.B. der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern, der Bezirke und Landkreise und auch des Landesvereins für Heimatpflege.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.
2. Über die Aufnahme oder über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner Wohnanschrift, seiner Email-Adresse sowie seiner Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle des Fördervereins mitzuteilen. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt die zuletzt mitgeteilte Anschrift und Bankverbindung als für das Mitglied maßgeblich.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür eine Einzugsermächtigung von seinem Konto zu erteilen. Gebühren für Rücklastschriften bei erteilter Einzugsermächtigung hat das Mitglied zu tragen. Für den Mitgliedsbeitrag wird eine Bestätigung nur auf Anforderung erstellt.
4. Ein Mitglied, das länger als einen Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied durch Vorstandsbeschluss auszuschließen. § 5 Ziffer 2 der Satzung gilt entsprechend.

## § 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September des Jahres an die Geschäftsstelle gesandt werden.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## § 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung verstößt,
  - seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt,
  - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand gemäß § 9 der Satzung.
3. § 5 Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

## § 7 Mittel

Die zur Erfüllung des Aufgabenzweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. aus Mitgliedsbeiträgen,
2. aus Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Förderungszwecks,
3. aus Spenden und freiwilligen Zuwendungen, soweit diese für den Förderungszweck bestimmt sind.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.



## § 9 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer.

Dieser Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann dafür jedoch eine Ehrenamts-  
pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich erhalten. Über die Ehrenamts-  
pauschale und deren Höhe entscheidet der Beirat durch Beschluss und ist insofern von § 181  
BGB befreit.

### 2. Dem Vorstand obliegt

1. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Fördervereins im Rahmen der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung,
2. die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Veranstaltungen,
3. die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

### 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt ein stellvertretender Vorsitzender den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten.

### 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied nur bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt oder, falls keine Wahl erfolgt, vom restlichen Vorstand bestellt.

### 5. *Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.*

### 6. *Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.*

### 7. *Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss dazu Richtlinien erlassen.*

### 8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Er soll in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verwendung von Fördermitteln und geplanten Maßnahmen, den Vorstand beraten.
2. Sind der Bayer. Trachtenverband oder Trachtengauverbände Mitglied des Vereins, so gehören die jeweiligen 1. Vorsitzenden, die Sachgebietsleiter des Bayerischen Trachtenverbandes und der Landesjugendvertreter oder bei deren Verhinderung die Stellvertreter, dem Beirat mit Stimmrecht an.  
Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Personen in den Beirat berufen.
3. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Mindestens einmal im Jahr soll der Beiratsvorsitzende eine Sitzung des Beirates einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates das beantragen.  
Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlussfassung des Beirates ist eine Niederschrift vom Vereinsschriftführer anzufertigen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, die Beitragsfestsetzung sowie die Auflösung des Vereins und für alle Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief (Postaufgabe), Fax oder Email an die zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift oder Email-Adresse des Mitgliedes. Darüber hinaus soll sie im „Heimat und Trachtenboten“ veröffentlicht werden.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
6. Wahlen werden in geheimer Abstimmung abgehalten. Wenn sich nur 1 Kandidat um ein Amt bewirbt, ist offene Abstimmung möglich, sofern keiner widerspricht. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist.
7. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und die Rechnungslegung und berichten darüber in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soll der Verein aufgelöst werden, kann dies nur mit Beschluss von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Trachtenverband e.V. oder an den Nachfolgeverband zur Förderung der Trachtenpflege, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Trachten- und Brauchtumspflege zu verwenden hat.

Sollte ein solcher Bayerischer Trachtenverband nicht mehr existieren, fällt das Vermögen der „Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern“ mit der Auflage zu, es einem öffentlichen Museum in Bayern als Dauerleihgabe zu übergeben und das übrige Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Trachten- und Brauchtumspflege zu verwenden.

## § 13 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Hinweis: Die Satzung vom 15.11.2003 mit Änderung vom 15.11.2008 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.11.2015 geändert und als Neufassung verabschiedet. Diese Neufassung der Satzung wurde am 24.05.2016 im Registergericht des Amtsgerichts Landshut unter dem Geschäftszeichen VR 200779 eingetragen.